

**Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,**

zur Vorbereitung des kommenden Schuljahres gehört neben anderen schulorganisatorischen Angelegenheiten auch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern. Nach § 43 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Erziehungsberechtigten für die zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Schulbücher ermöglichen eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit ihrer Hilfe können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in den einzelnen Fächern besser folgen, ihn nacharbeiten oder auch bestimmte Lerninhalte selbst erarbeiten. Darüber hinaus bilden Schulbücher oft den Grundstock für eine eigene Büchersammlung, auf die man auch später noch gern zurückgreift um Wissen aufzufrischen. Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind deshalb gut beraten, Schulbücher als persönliches Eigentum anzuschaffen.

Daneben besteht in Sachsen-Anhalt aber auch die Möglichkeit, eine teilweise Entlastung von den Lernmittelkosten in Anspruch zu nehmen. Unter Beibehaltung des bewährten einkommensunabhängigen Leihverfahrens erfolgt die Lernmittelkostenentlastung nunmehr in Form der Ausleihe von Schulbüchern gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr) sowie der gebührenfreien Bereitstellung von Lernmitteln für den ausschließlichen Gebrauch an der Schule. Letzteres betrifft insbesondere Schriften und Lernsoftware, die vorrangig für den Unterricht bestimmt sind und der notwendigen Ergänzung der Schulbücher dienen. Diese Lernmittel werden von der Schule als Klassensatz beschafft und eingesetzt. Übungs- und Arbeitshefte, in denen Raum für Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, bleiben wie bisher von der Ausleihmöglichkeit ausgenommen.

Die neuen Regelungen zur Lernmittelkostenentlastung wurden im Jahre 2003 im Schulverwaltungsblatt Nr.6 des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Die Leistungsgebühr wird grundsätzlich entsprechend der Anzahl der entliehenen Bücher erhoben. Sie beträgt 3,00 € pro Buch und Jahr. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz zahlen eine verminderte Gebühr in Höhe von 1,00 € pro Buch und Jahr. Für Mehrkinderfamilien reduziert sich die Leistungsgebühr ab dem dritten schulpflichtigen Kind auf 2,00 € und ab dem fünften schulpflichtigen Kind auf 1,00 € pro Buch und Jahr. Zur Feststellung des Anspruches auf verringerte Leistungsgebühren werden Selbstauskünfte verlangt. Bitte erbeten Sie in diesem Fall das entsprechende Formblatt zur Entrichtung verminderter Leistungsgebühren von der Schule und geben Sie das Formblatt mit Ihrer persönlichen Bestellliste termingerecht ab. Die Leistungsgebühren werden von den Schulen selbst eingezogen und zusammen mit den aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln für den Ankauf der erforderlichen Lernmittel verwendet.

Die Bestellliste enthält alle im kommenden Schuljahr benötigten Schulbücher und Lernmaterialien. Kauf- und persönliche (gebührenpflichtige) Leihexemplare sowie Lernmittel, die als Schulexemplare gebührenfrei für den ausschließlichen Gebrauch an der Schule bereitgestellt werden, sind entsprechend gekennzeichnet. Über die Inanspruchnahme der Ausleihmöglichkeit entscheiden Sie selbst.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen Ihrer persönlichen Bestellliste die dazu gegebenen Hinweise und Erläuterungen. Die Entrichtung der Leistungsgebühr wird mit Abgabe der Bestellliste fällig. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die auf der Bestellliste ausgewiesenen Termine. **Mit der termingerechten Abgabe Ihrer persönlichen Bestellliste und der Entrichtung der Leistungsgebühr sichern Sie sich Ihren Ausleihanspruch.**

Mit freundlichen Grüßen  
OStD Gaube  
Schulleiter